

Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe in Hagenow und Toddin vom 07. Oktober 2003

Auf Grund des § 32 Nrn. 7 und 8 Kirchengemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und auf Grund des § 37 der Friedhofsordnung hat der Kirchgemeinderat die nachstehende, im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Hagenow, sowie im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Hagenow-Land zu veröffentlichende Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Kirchengemeinde Hagenow beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,
 - wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - derjenige, der einen Antrag stellt auf
 - a) Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder
 - b) die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet, sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Gebührenhöhe

1. Grabnutzungsgebühren

1.1. Reihengrabstätte für Säрге

1.1.1.	für Reihengrabstätte ohne besondere Gestaltungsrichtlinie	30 Jahre	420,00 €
1.1.2.	für Rasenreihengrabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften	30 Jahre	420,00 €
	Pflegeleistungen	30 Jahre	1.260,00 €
1.2.	Urnengemeinschaftsanlage	30 Jahre	160,00 €
1.3.	Urnengrabstätte mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften	30 Jahre	300,00 €
	Pflegeleistungen	30 Jahre	1.050,00 €
1.3.1.	Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnengrabstätte je Grabplatz und Jahr		45,00 €
1.4.	Urnengrabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften	30 Jahre	300,00 €
1.4.1	Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Urnengrabstätte je Grabplatz und Jahr		10,00 €
1.5.	Wahlgrabstätte		
1.5.1.	für Erdbestattungen je Grabplatz	30 Jahre	540,00 €
1.5.2.	für Urnenbeisetzungen je Grabplatz	30 Jahre	540,00 €
1.5.3.	Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte zur Erd- und Urnenbeisetzung je Grabplatz und Jahr		18,00 €

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird je
Grabbreite und Jahr berechnet. Die
Gebühr wird für 5 Jahre im Voraus
erhoben.

Sie beträgt 20,00 €

3. Bestattungsgebühren

Erdbestattung	267,00 €
Urnenbeisetzung	174,00 €

4. Kapellengebühren

Benutzung und Ausschmückung der Kapelle	190,00 €
--	----------

5. Vorzeitige Einebnung der Grabstätte

Vor Ablauf der Ruhezeit Rasenpflege je Grabplatz und Jahr	16,00 €
--	---------

6. Verwaltungsgebühren

6.1.	Ausfertigung einer Graburkunde	20,00 €
6.2.	Umschreibung einer Graburkunde auf einen anderen Nutzungsberechtigten	10,00 €
6.3.	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	
6.3.1.	eines stehenden Grabmals	30,00 €

6.3.2.	Prüfung der Standfestigkeit pro Jahr	3,00 €
6.3.3.	eines liegenden Grabmals	16,00 €
6.4.	Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes	30,00 €
6.5.	Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung	2,00 €

7. Gebühren für Ausgrabungen

7.1.	Ausgrabung einer Leiche	500,00 €
7.2.	Ausgrabung einer Urne	300,00 €

§ 6 Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührenordnung vom 14. Mai 2002 und alle übrigen entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Der Kirchgemeinderat der Kirchgemeinde Hagenow am 07. Oktober 2003

(Siegel der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hagenow)

gez. Dirk Sauermann
1.Vorsitzender
des Kirchgemeinderates

gez. Christian Müller
2.Vorsitzender
des Kirchgemeinderates

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird gemäß § 87 Nr. 17 der Kirchgemeindeordnung genehmigt.

Schwerin, den 20. Oktober 2003

(Siegel der Ev.-Luth. Landeskirche
Mecklenburgs)

gez. Rainer Rausch,
Oberkirchenrat